



Gemeinde Karres

A - 6462 Karres 91, Bezirk Imst – Tirol

Tel.: 05412/66186 - Fax 05412/66186-4

E-Mail: gemeinde@karres.tirol.gv.at

UID-Nr.: ATU59545433

Karres, am 30.01.2019

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am Montag, den 28.01.2019

Beginn der Sitzung: 20:05 Uhr

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Anwesende: Bgm. Wilhelm Schatz; Vbgm. Hermann Gstrein; die Gemeinderäte Michaela Frischkorn, Emanuel Schatz, Claudia Santeler, Martin Gstrein, Roland Lechner, Bernd Tilg, Fabian Winkler, Michael Ötzbrugger

Entschuldigt: Martin Walch

Ersatz: Martin Gstrein (Karres 145)

Schriftführer: Marko Winkler

Zuhörer: Richard Praxmarer, Wilhelm Reheis

Tagesordnung

01. Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 10.12.2018 und 17.12.2018
02. Voranschlag 2019 / Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023
03. Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams – Änderung der Vereinbarung und der Satzung

- 04. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe – Beschluss über geänderte Richtlinien
- 05. Legalisator der Gemeinde Karres
- 06. Bericht Bürgermeister
- 07. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, gedenkt dem verstorbenen Ehrenzeichenträger sowie langjährigen Dorfchronisten Hans Melmer und eröffnet die Gemeinderatssitzung.

Zu 01.) Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 10.12.2018 und 17.12.2018:

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 10.12.2018 und 17.12.2018 wurden bereits unterfertigt und veröffentlicht.

Zu 02.) Voranschlag 2019 / Mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023:

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019 bis 2023 wurden in der Zeit von 24.12.2018 bis 08.01.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Information über die Auflage erfolgte bereits am 17.12.2018. Es erfolgte keine Stellungnahme.

Gemäß § 93 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wurde mit Beginn der Auflagefrist jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung der Entwürfe des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes übermittelt. Zusätzlich wurden die Entwürfe bei der Gemeindevorstandssitzung vom 15. Jänner 2019 besprochen und wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die veranschlagten Haushaltsstellen werden einzeln verlesen und die Anfragen der Gemeinderäte beantwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Voranschlag 2019 sowie der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 wie folgt einstimmig festgesetzt und beschlossen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen O. HH.	€ 2.142.700,--	€ 1.195.000,--	€ 1.204.400,--	€ 1.212.700,--	€ 1.221.400,--
Ausgaben O. HH.	€ 2.142.700,--	€ 1.195.000,--	€ 1.204.400,--	€ 1.212.700,--	€ 1.221.400,--

Zu 03.) Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams – Änderung der Vereinbarung und der Satzung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden alle vorliegenden Unterlagen laut E-Mail vom 9. Jänner 2019 der Bezirkshauptmannschaft Imst (Abteilung Gemeindeaufsicht) zur Vorbereitung auf diesen Tagesordnungspunkt zugesendet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, laut Vorlage (Anhang 1) zu ändern und zu erlassen.

Zu 04.) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe – Beschluss über geänderte Richtlinien:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden alle vorliegenden Unterlagen laut E-Mail vom 19. November 2018 des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Wohnbauförderung) zur Vorbereitung auf diesen Tagesordnungspunkt zugesendet.

Der Bürgermeister informiert einleitend über die wesentlichen Änderungen.

Die bisherige Kostenverteilung mit einem Schlüssel von 70 % Land und 30 % Gemeinden wird auf 80 % Land und 20 % Gemeinden geändert.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (zB Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Auch sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens fünf Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 beschlossen.

Der Tiroler Gemeindeverband ersucht die Gemeinden, man möge die Mietzinsbeihilfe tirolweit einheitlich beschließen.

Der Bürgermeister sieht keinen Grund, die Richtlinien anders zu beschließen und beantragt daher eine dementsprechende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Zustimmungen bei 1 Enthaltung, die Richtlinie des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Wohnbauförderung) zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe laut Schreiben vom 19. November 2018, Zahl WBF-87/18-2018, zu übernehmen und ab 1. Jänner 2019 in Geltung zu setzen, wobei als Beihilfeobergrenze monatlich € 150,00 beschlossen wird.

Zu 05.) Legalisator der Gemeinde Karres:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 beschlossen, über einen Beitrag in der Karrer Gemeinde-Info bzw. durch Kundmachungen an den Amtstafeln einen Legalisator für die Gemeinde Karres zu suchen und hierüber in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates zu befinden.

Inzwischen hat Herr David Lechner sein Interesse am Legalisator für die Gemeinde Karres bekundet. Diese Tätigkeit wäre mit seinem Job als Lehrer gut vereinbar.

Gemäß Artikel X § 3 f des Gesetzes vom 17.03.1897, RGL Nr. 77, ist zum Amt eines Legalisators nur derjenige geeignet, welcher nach dem Gesetz nicht von der Wählbarkeit zum Mitglied eines

Gemeinderates ausgeschlossen ist, in dem Gebiet, auf welches sich seine Amtswirksamkeit erstrecken soll, seinen ordentlichen Wohnsitz hat und von welchem nach seinen Eigenschaften und Verhältnisse und dem Zweck entsprechende Erfüllung seiner Aufgabe zu erwarten ist, und steht die Bestellung der Legalisatoren dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu.

Die Eignung des Herrn David Lechner für das Amt des Legalisators für die Gemeinde Karres laut obigen Voraussetzungen ist nach Befinden des Gemeinderates gegeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Zustimmungen und Enthaltung des befangenen Gemeindevorstandes Roland Lechner die Bestellung des Herrn David Lechner zum Legalisator der Gemeinde Karres beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu beantragen.

Zu 06.) Bericht Bürgermeister:

Der Bürgermeister informiert über insgesamt 71 Punkte, unter anderem über:

- a) die Sitzungen des Abwasserverbandes Gurgltal-Imst-Inntal, Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Imst und des Schulverbandes Imst.
- b) die Besprechungen mit Architekt DI Max Schönherr sowie der Firma Larcher Steinmetz GmbH betreffend Urnengräber im Friedhof Karres.
- c) das Treffen der Altbürgermeister des Bezirkes Imst im Gasthof Traube.
- d) das Ableben von Hans Melmer.
- e) den Jahresbericht 2018 der Wildbach- und Lawinenverbauung Tirol.
- f) die Senioren-Weihnachtsfeier im Gemeindefaal und bedankt sich bei der Jungbauernschaft Karres für die Durchführung der Veranstaltung.
- g) die Vollversammlung am 8. Jänner 2019 von Imst Tourismus.
- h) die Sitzung des Gemeindevorstandes am 15. Jänner 2019.
- i) die Gespräche mit der TIWAG betreffend Standortverlegung eines Stromverteilerkastens im Bereich der Waldsiedlung.
- j) das Vernetzungstreffen der Polizeiinspektion Imst.
- k) die Zuteilung einer neuen Grabstätte (Grab Nr. 4; Reihe C) für die verstorbene Christina Krimer.
- l) das Gespräch mit Alexander Paschinger sowie der damit verbundenen Einschaltung in der Tiroler Tageszeitung.
- m) die Schiwoche des Kindergartens Karres in Zusammenarbeit mit dem Wintersportverein und bedankt sich vor allem bei Obmann Martin Praxmarer.

Zu 07.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister informiert über folgende Besprechungen mit Raumplaner DI Andreas Mark:
 - *Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich der Grundstücke 228, 239, 240/1 und 241, durch Lothar Zebisch;
 - *Erlassung eines Bebauungsplanes für das neugeplante Wohnungsprojekt der Stoll Wohnen Bau GmbH im Bereich des Grundstückes 2021 (neu) „Engere“;
 - *Geplante Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 1742 zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens durch Andreas Walch;

- *Geplante Widmungsänderung (Restfläche) im Bereich des Grundstückes 1879, zur Errichtung eines Wohnhauses durch Benedikt Ötzbrugger;
- *Geplante Widmungsänderungen im Bereich der Grundstücke .160 (Errichtung Wohngebäude) und 1774 (Errichtung Wirtschaftsgebäude) durch Thomas Lechner. Hierzu gab es neuerliche Gespräche mit Ing. Alfred Kößler vom Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Agrarwirtschaft) betreffend Begutachtung über eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Das Ergebnis über dieses Gespräch wurde Herrn Thomas Lechner ebenfalls zur Kenntnis gebracht und beinhaltet nach wie vor die Bedingung, dass die Hofstelle in Karres 2 aufgelassen werden muss.
- b) Der Bürgermeister informiert nochmals über den Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2018 betreffend Budgetierung diverser Anschaffungen (Wandverteiler, Kabeltrommel, Mobiler Verteiler, Baustellenkabel, Baugitter usw.) für die Freiwillige Feuerwehr. Die Budgetsumme für das Jahr 2019 musste von € 1.500,00 auf € 2.000,00 erhöht werden, wobei der Voranschlag 2019 bereits unter Tagesordnungspunkt 02.) einstimmig beschlossen wurde.
- c) Die Möglichkeit zur Errichtung von Sanitäranlagen (Duschen) im Bereich des neuen Gemeindesaales soll geprüft werden. Damit wäre eine Duschgelegenheit nach dem Frauenturnen sowie einem geplanten Herrenturnen gegeben.
- d) Die Freiwillige Feuerwehr Karres muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Hierzu wird angefragt, ob es möglich ist, denselben Datenschutzbeauftragten wie die Gemeinde Karres, nämlich die Kufgem GmbH, namhaft zu machen. Dies wird anscheinend von einigen Feuerwehren so gehandhabt; diese Vorgangsweise wird seitens der Gemeinde geprüft.
- e) Die Inventarisierung des vorhandenen Stromerzeugers inkl. Anhänger durch die Freiwillige Feuerwehr Karres wird besprochen und diskutiert. Dabei wird festgehalten, dass dies vor allem mit dem Zweck der gesetzlichen Überprüfungen sowie Ausstellung von Genehmigungsplaketten in Zusammenhang steht.
- f) Gemeinderat Bernd Tilg lobt den Gemeindearbeiter für die vorbildhafte Schneeräumung.
- g) Gemeinderat Fabian Winkler fragt betreffend Wasseranschluss für den geplanten Zubau am bestehenden Stallgebäude im Bereich des Grundstückes 1863/1, KG 80005 Karres, an. Der Bürgermeister erklärt, wie bereits in einem persönlichen Gespräch festgehalten, im Bedarfsfall eine entsprechende Lösung zu finden.

SF:    

Anhang 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Karres beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

- (1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
 - b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
 - c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II. SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind,

dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8

Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10

Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13

Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: